

5. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bell vom 20.05.2019

Der Gemeinderat Bell hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bell vom 24.11.1987 zuletzt geändert am 19.04.2006 erhält folgende Änderungen:

§ 6 a Urnen

- (1) Urnen und Überurnen müssen grundsätzlich aus einem Material bestehen, welches innerhalb der Ruhezeit verweslich ist. Ein geeigneter Nachweis über die Verwesungseigenschaften der Urne oder Überurne ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 müssen Urnen und Überurnen bei Baumbestattungen im Sinne von § 12 b biologisch abbaubar sein. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 a Urnengrabstätten

Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) anonyme Urnengrabstätten
- c) in Flächen für Baumbestattungen

Urnereihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Sie haben die Abmessung von 42,5 X 60 cm und befinden sich in einem gesonderten Gräberfeld. Ihre Gestaltung wird von der Gemeinde in einheitlichen Granitabdeckungen mit einheitlicher Beschriftung vorgenommen. Die Beisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- u. Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, welche der Reihenfolge nach belegt werden. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Urnen werden in einem Raster in Abständen von 50 cm in einem Rasenfeld beigesetzt. Eine Bekanntgabe der genauen Grablage erfolgt nicht. Die Angehörigen verpflichten sich, auf jeden Trauerschmuck auf dem Rasen zu verzichten.

Flächen für Baumbestattungen sind Aschenstätten, in denen die Beisetzung ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür vorgesehenen und registrierten Bäume erfolgt.

§ 12 b

Urnengrabstätten als Baumbestattungen

- (1) In den Bereichen der Urnengrabflächen für Baumbestattungen erfolgt die Beisetzung ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür vorgesehenen und registrierten Bäume. An diesen Bäumen ist eine Plakette mit der Registriernummer angebracht, um das Auffinden zu erleichtern.
- (2) Pro Baum werden maximal 12 Urnengrabplätze im Radius von bis zu 3 m ausgewiesen. Für Ehepartner oder Lebenspartner besteht die Möglichkeit einen 2. Urnenplatz in der gleichen Reihe zu erwerben.
- (3) Die Bereiche für Baumbestattungen bleiben Natur belassen. Eine Pflege erfolgt ausschließlich durch Personal bzw. Beauftragte der Gemeinde Bell. Grabsteine, Grabschmuck oder andere Kennzeichen sind nicht zu lässig. Nach der Bestattungsfeier können jedoch eine kleine Anzahl von Blumensträußen, Blumenschalen etc. niedergelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann 2 Wochen nach der Beisetzung diese niedergelegten Materialien entfernen.
- (4) Das Herstellen und Anbringen eines Markierungsschildes mit Name, Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen in der Größe 10 x 12 cm wird durch die Friedhofsverwaltung, an einem dafür vorgesehenen Metallkranz am Fuß des jeweiligen Baumes, nahe der beigesetzten Urne, vorgenommen, die Kosten hierfür werden mit den übrigen Friedhofsgebühren dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bell, den 20.05.2019
Der Ortsbürgermeister

gez. _____
Dienstsiegel